

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.072/150-1.1/85

Zuständigkeit des Bundesministeriums
für Landesverteidigung im Zusammenhang
mit der Überstellung des ehemaligen
SS-Sturmbannführers Walter REDER nach
Österreich;

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA
und Kollegen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 1157/J

11441AB

1985 -04- 22

zu 1157J

Herrn

Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT und Kollegen am 21. Feber 1985 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1157/J, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1: Ja, ich teile die Meinung des Bundeskanzlers.

Zu 2: a) BMG, Anlage zu § 2, Teil II,I: "Militärische Angelegenheiten".

b) Das ggstdl. Referat im BM f. Inneres nahm seine Tätigkeit solange wahr, als es keine für die Angelegenheiten der mil. Landesverteidigung zuständige Organisationseinheit im Rahmen des BKA gegeben hat. Diese wurde erst mit der Sektion VI am 15.Juli 1955 installiert.

Die Abwicklung der letzten Heimkehrertransporte im Jahre 1955 wurde federführend schon vom BKA/S VI, mil. LV, (allerdings unter Inanspruchnahme des Apparates des BMI aus technischen Gründen) abgewickelt. Seither dient das ggstdl. Referat im BMI lediglich der Verwaltung sowie der Auskunfterteilung über die do. erliegenden Unterlagen der abgewickelten Heimkehrertransporte.

c) Wie schon in meiner mündlichen Anfragebeantwortung am 20. und 21. Februar gegenüber dem Nationalrat ausführlich dargelegt, war für die Übergabe/Übernahme die Sicherheitsdirektion als Behörde zuständig, da dem BMLV keine Kompetenzen des Paß- und Meldewesens zu kommen.

Zu 3: Weil Walter REDER der Status eines Kriegsgefangenen zukommt.

Zu 4: Alle Bundesminister bzw. Bundesministerien oder deren nachgeordnete Dienststellen sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätig geworden. Es war daher nicht notwendig, eine allenfalls davon abweichende Zuständigkeitsvereinbarung zwischen mir, dem Herrn Bundeskanzler bzw. dem Herrn BM für auswärtige Angelegenheiten oder dem Herrn BM für Inneres zu treffen.

Zu 5: --

Zu 6: Für mein Tätigwerden waren die Bestimmungen der 3. Genfer Konvention vom 12.8.1949 ausschlaggebend.

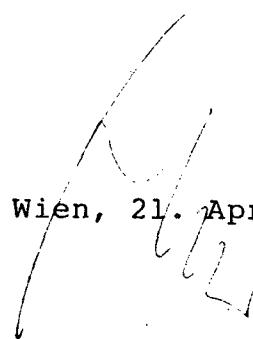
Zu 7,8,9,10,11,12: erübrigts sich.

Zu 13: Wie schon in der Anfragebeantwortung in den Fragestunden am 20. und 21. Februar dem Nationalrat ausführlich erläutert, sowie vom Herrn Bundeskanzler schon am 1. Februar in seinem Bericht an den NR erwähnt, handelte es sich um keinen Empfang. Ich erachte meine Anwesenheit deshalb für unerlässlich, um die Auflagen der italienischen Regierung durch meine persönliche Überwachung der technischen Abwicklung sicherzustellen.

- 3 -

Zu 14: Wie schon unter 13. erläutert, diente meine Anwesenheit lediglich der Überwachung der technischen Abwicklung.

Zu 15: Die Verköstigung Walter REDERS sowie der Begleitpersonen in einem Sonderraum diente der Abschirmung, da diese in den Offizieresspeiseräumen überhaupt nicht, und in allenfalls freizumachenden sonstigen Räumen der Martinek-Kaserne nicht ausreichend rasch gewährleistet worden wäre.


Wien, 21. April 1985